

26.04.85

In

**Verordnung**

des Bundesministers des Innern

Sechste Verordnung zum Waffengesetz  
(6. WaffV.)**A. Zielsetzung**

Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 29. November 1984 in Bonn unterzeichneten Abkommens über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland. Das Abkommen präzisiert die Rechte und Pflichten des genannten Personenkreises beim Erwerb und Besitz privateigener Schußwaffen.

**B. Lösung**

Erlaß einer Rechtsverordnung, durch die die von den Militärbehörden der Vereinigten Staaten ausgestellten Anmeldebescheinigungen der Waffenbesitzkarte nach dem Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt werden.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Lösung**

Keine.

26.04.85

In

**Verordnung**

des Bundesministers des Innern

Sechste Verordnung zum Waffengesetz  
(6. WaffV.)

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
14 (13) - 651 03 - Wa 53/85

Bonn, den 25. April 1985

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern  
zu erlassende

Sechste Verordnung zum Waffengesetz  
(6. WaffV.)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund  
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
( Dr. Schäuble )

Sechste Verordnung zum Waffengesetz  
(6. WaffV.) vom .....

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Nr. 5 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Von den Militärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland an Personal der Streitkräfte gemäß dem am 29. November 1984 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Anmeldebescheinigungen sind der Waffenbesitzkarte gemäß § 28 des Waffengesetzes gleichgestellt. Die Anmeldebescheinigung berechtigt ihren Inhaber zum Erwerb der für die Schußwaffe bestimmten Munition, wenn die Berechtigung zum Munitionserwerb in der Bescheinigung von der zuständigen Militärbehörde vermerkt ist. Dies gilt nicht für

1. Munition, die nach § 37 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 des Gesetzes, nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 der 1. Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184) oder nach § 17 Abs. 2 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344) verboten ist,
2. Gewehrmunition mit Hartkern und Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschosß, wenn das Geschosß einen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz enthält oder die Munition zu einem Kaliber gehört, das nicht aus Jagd- oder Sportwaffen verschossen wird.

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 gilt nur, wenn die Anmeldebescheinigung in englischer und deutscher Sprache abgefaßt und mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Militärbehörde versehen ist.

## § 2

- (1) Die Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in § 1 bezeichnete Abkommen in Kraft tritt.
- (2) Die Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung:I. Allgemeines

Durch die vorliegende Verordnung sollen innerstaatliche Voraussetzungen für das Inkrafttreten des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens über den Erwerb und Besitz von privateigenen Schußwaffen durch Personal der Stationierungstreitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Das Abkommen verfolgt den Zweck, die Rechte und Pflichten des genannten Personenkreises beim Erwerb und Besitz privateigener Schußwaffen näher zu präzisieren. Mit ihm wird klargestellt, daß die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte hinsichtlich des privaten Waffenbesitzes grundsätzlich das Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland zu achten haben (Artikel II des NATO-Truppenstatuts). Im Hinblick hierauf liegen dem Abkommen die waffenrechtlichen Begriffe des Waffengesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes zugrunde; seine Auslegung hat sich insoweit am deutschen Waffenrecht zu orientieren.

Das Abkommen berücksichtigt andererseits die Belange der Angehörigen der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere dadurch, daß die von den Behörden der amerikanischen Streitkräfte ausgestellten Anmeldebescheinigungen als Berechtigungsnachweis für den Erwerb und Besitz anerkannt werden. Die Anmeldebescheinigungen werden in dem Abkommen (Artikel 2) der Waffenbesitzkarte bzw. für den Erwerb militärischer Schußwaffen der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz gleichgestellt. Die übrigen Bestimmungen des Abkommens entsprechen mit nur geringfügigen Abweichungen dem Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland oder berücksichtigen entsprechende Vorschriften der Militärbehörden der Vereinigten Staaten.

Für die in Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Ausnahmen für halbautomatische Schußwaffen wird das Bundeskriminalamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung in § 6 Abs. 5 Nr. 5 des Waffengesetzes. Soweit die Anmeldebescheinigungen Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz gleichgestellt sind, stützt sich die Regelung auf das Abkommen selbst in Verbindung mit § 27 Kriegswaffenkontrollgesetz. Insoweit bedarf es daher in der vorliegenden Verordnung keiner Regelung. Das Abkommen enthält im wesentlichen Vorschriften über:

- den Personenkreis und die Schußwaffen, auf den bzw. auf die das Abkommen anzuwenden ist,
- die Gleichstellung der von den Militärbehörden der Vereinigten Staaten ausgestellten Anmeldebescheinigungen mit den Erwerbs- und Besitzberechtigungen des deutschen Waffenrechts,
- die Voraussetzungen, unter denen die Anmeldebescheinigung zu versagen bzw. zurückzunehmen ist,
- die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stationierungstreitkräfte beim Erwerb und Besitz privateigener Schußwaffen,
- eine Liste der Waffen und Gegenstände, deren Erwerb und Besitz verboten ist,
- die Zusammenarbeit der Militärbehörden der Vereinigten Staaten mit den Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf den privateigenen Waffenbesitz,
- Schußwaffen, die sich bei Inkrafttreten des Abkommens bereits im Besitz der Angehörigen der Stationierungstreitkräfte befinden,
- die Nichtanwendung des Abkommens auf dienstlich zugelassene Schußwaffen des Personals der Stationierungstreitkräfte.

Durch die Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Maßnahmen schaffen lediglich eine verwaltungsmäßige Modifikation für die Anwendung des deutschen Waffenrechts auf die Angehörigen der US-Streitkräfte, die keine zusätzliche kostenmäßige Belastung für die Besitzer von Schußwaffen oder den Erwerb von Schußwaffen durch den erwähnten Personenkreis zur Folge haben.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1:

Durch die Vorschrift werden die von den Militärbehörden der Vereinigten Staaten ausgestellten Anmeldebescheinigungen den Erlaubnissen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen nach dem Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt. Damit wird die aus Artikel 2 des Abkommens sich ergebende Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Durch das Abkommen werden im übrigen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten der Angehörigen der US-Streitkräfte gegenüber den deutschen Behörden neu begründet. Das Abkommen begründet lediglich Rechte und Pflichten zwischen den vertragschließenden Regierungen. Hieraus folgt, daß die Militärbehörden der Vereinigten Staaten gehalten sind, die in dem Abkommen geregelten Pflichten für die Angehörigen der Streitkräfte durch innerstaatliche Vorschriften oder in ähnlicher Weise verbindlich zu machen.

### Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Fassung stellt sicher, daß die Verordnung zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft tritt bzw. außer Kraft tritt.

## Beschluß

### des Bundesrates

zur

#### Sechsten Verordnung zum Waffengesetz (6. WaffV.)

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

#### Zu § 1

In § 1 Abs. 1 Satz 3 sind in Nummer 1 die Worte  
"§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 der 1. Verordnung zum Waffengesetz"  
durch die Worte  
"§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 der Ersten Verordnung zum  
Waffengesetz"  
zu ersetzen.

#### Begründung:

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Nadelgeschosse sind verbotene Gegenstände und sollten daher ebenfalls von der Berechtigung zum Erwerb ausgenommen werden.